

# **Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II**

## **Fachliche Weisungen**

### **§ 32 SGB II**

#### **Meldeversäumnisse**

## Wesentliche Änderungen

### Fassung vom 04.05.2017

- Rz. 32.1: Klarstellung; neben der Feststellung eines Meldeversäumnisse bedarf es einer ergänzenden Entscheidung zur Aufhebung des vorangegangenen Bewilligungsbescheides; weitere Konkretisierung zum Erlass des Verwaltungsaktes wurden vorgenommen (vgl. BSG-Urteil vom 29.04.2015, Az: B 14 AS 19/14 R).
- Rz. 32.3: Eine Pflichtverletzung ab dem vierten Meldeversäumnis liegt nur vor, wenn bei der Meldeaufforderungen den Grundsätzen des BSG-Urteiles vom 29.04.2015, Az: B 14 AS 19/14 R, entsprochen wurde.
- Rz. 32.6 (neu): Aufnahme eines Verweises zu den FW zu § 43 SGB II; bei Leistungskürzungen von Sanktion bzw. Sanktionen in Überlappungszeiträumen und Aufrechnung ab 30 Prozent ist eine Aufrechnung auszusetzen oder erst nach der Minderung durchzuführen.
- Rz. 32.9 (neu): Meldeversäumnisse bei Alg-Aufstockern

## Gesetzestext

### § 32 SGB II Meldeversäumnisse

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 3 und § 31b gelten entsprechend.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Sanktionen wegen Meldeversäumnissen .....	1
2.	Rechtsfolgenbelehrung/Kennntnis über die Rechtsfolgen .....	2
3.	Beurteilung eines wichtigen Grundes .....	3
4.	Ergänzende Sachleistungen.....	4
5.	Beginn und Dauer der Minderung.....	4



## Fachliche Weisungen § 32 SGB II

### 1. Sanktionen wegen Meldeversäumnissen

(1) Das Arbeitslosengeld II mindert sich, wenn erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis für ein eingetretenes Melde- bzw. Terminversäumnis (einschließlich dem Erscheinen zum ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin) keinen wichtigen Grund darlegen und nachweisen können.

#### **Grundsätzliches (32.1)**

Meldeversäumnisse i. S. d. § 32 sind ab dem ersten Tag, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beansprucht werden (Beginn des Bedarfszeitraums) sanktionsbewehrt, grundsätzlich auch dann, wenn noch nicht über den Leistungsanspruch entschieden ist bzw. der leistungsberechtigten Person ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt.

Die Sanktionsbescheide wegen Meldeversäumnissen sind als kombinierter Verwaltungsakt auszugestalten, der sowohl die Feststellung der Pflichtverletzung und ggf. deren Umsetzung mittels Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X beinhaltet (bei laufenden Bewilligungszeiträumen; vgl. FW zu §§ 31 - 31b, Rz. 31.28). Ferner ist zur Erläuterung der Minderungsbeträge dem Sanktionsbescheid ein Berechnungsbogen beizufügen, aus dem die geminderte Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ersichtlich ist. Eines gesonderten Änderungsbescheides bedarf es nicht. Damit wird der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entsprochen (vgl. Urteile vom 29.04.2015, B 14 AS 19/14 R, B 14 AS 20/14 R).

Die leistungsberechtigte Person ist zum Sachverhalt und evtl. vorliegenden wichtigen Gründen für ihr Nichterscheinen anzuhören (§ 24 SGB X). Die Anhörung erfolgt i. d. R. mit der Folgeeinladung, dann mündlich im Rahmen des Termins. Ist eine mündliche Anhörung nicht möglich, hat diese schriftlich zu erfolgen. Die Sanktionsentscheidung ist in den Leistungsunterlagen zu dokumentieren.

(2) Die Minderung beträgt für jedes Meldeversäumnis 10 Prozent des nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelbedarfes.

#### **Höhe der Minderung (32.2)**

Ist wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der gezahlte Regelbedarf niedriger als der Minderungsbetrag, sind Differenzbeträge von den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach den §§ 21 und 22 abzusetzen.

Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 24 und Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 zählen nicht zum Arbeitslosengeld II und können daher nicht gemindert werden.

(3) Gemäß § 59 sind die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§ 309 SGB III) entsprechend anzuwenden. Insbesondere die Regelungen in den FW zu § 59, Rz. 59.2, zum Vorgehen ab der vierten Meldeaufforderung in Folge sind zu beachten. Sofern die

#### **Allgemeine Meldepflicht (32.3)**



## Fachliche Weisungen § 32 SGB II

Meldeaufforderung in diesen Fällen nicht ausreichend begründet ist (Ermessensfehler), liegt kein Meldeversäumnis vor.

(4) Bei mehreren Sanktionen wegen Meldeversäumnis laufen die Minderungen parallel ab, d. h. die Sanktionsbeträge werden in Überschneidungsmonaten addiert.

**Kumulative  
Pflichtverletzung  
(32.4)**

Eine Minderung wegen Meldeversäumnis tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu (§ 32 Absatz 2 Satz 1). Die Sanktionsbeträge werden in Überschneidungsmonaten somit ebenfalls addiert.

(5) Beispiele zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Sanktionen sind der Anlage 1 der FW zu den §§ 31 - 31b zu entnehmen.

(6) Die Regelung des § 32 hinsichtlich der Meldeversäumnisse findet für alle Leistungsberechtigten Anwendung, d. h. auch für nicht erwerbsfähige Angehörige der BG, die Sozialgeld erhalten.

**Meldepflicht  
nicht erwerbsfähige  
Angehörige (32.5)**

(7) Zum Umgang mit einer möglichen Aufrechnung oder einer laufenden Aufrechnung während eines zeitgleichen Sanktionszeitraums (insbesondere bei mehreren Meldeversäumnissen in Überlappungsmonaten) wird auf die FW zu § 43, Rz. 43.12, verwiesen.

**Aufrechnung wäh-  
rend zeitgleichem  
Sanktionszeitraum  
(32.6)**

## 2. Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen

(1) Eine Sanktion nach § 32 kann nur eintreten, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder sie diese kannte. Im Gegensatz zu Sanktionstatbeständen nach § 31 gibt es keine wiederholten Pflichtverletzungen. Die leistungsberechtigte Person ist in der Rechtsfolgenbelehrung darauf hinzuweisen, dass jedes Meldeversäumnis zu einer Minderung um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führt und kumulative Pflichtverletzungen in Überschneidungsmonaten addiert werden.

**Rechtsfolgenbeleh-  
rung  
(32.7)**

Die alleinige Aushändigung des Merkblattes reicht nicht aus (vgl. dazu die FW zu §§ 31 - 31b, Rz. 31.14).

(2) Grundsätzlich hat die Rechtsfolgenbelehrung **schriftlich** erfolgen.

(3) Eine Sanktion nach § 32 kann auch eintreten, wenn die leistungsberechtigte Person die Rechtsfolgen ihres Verhaltens kannte. Von der Kenntnis kann i. d. R. ausgegangen werden, wenn wegen eines Meldeversäumnisses bereits einmal eine Sanktion eingetreten ist. Die Kenntnis von den Rechtsfolgen kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Es reicht dabei nicht aus, zu behaupten, dass der oder die Betroffene die Rechtsfolgen seines bzw. ihres Verhaltens kannte. Es müssen vielmehr konkrete Anhaltspunkte für die Kenntnis vorliegen, die aktenkundig zu machen sind.

**Kenntnis über die  
Rechtsfolgen  
(32.8)**



## **Fachliche Weisungen § 32 SGB II**

(4) Mit dem zum 1. Januar 2017 eingetretenen Übergang der vermittelnden Betreuung der Arbeitslosengeld-Aufstocker von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit ist die Schnittstelle zwischen Sperrzeitenrecht im SGB III und Sanktionen im SGB II zu beachten. Ein Meldeversäumnis kann nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 6 SGB III zu einer einwöchigen Sperrzeit hinsichtlich des Arbeitslosengeldes führen, während ein Meldeversäumnis nach § 32 in Verbindung mit § 31b SGB II für drei Monate zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führen kann. Die Regelungen des § 32 SGB II regeln die Sanktionsfolgen für Meldeversäumnisse abschließend. Dies bedeutet, dass eine Sperrzeit aufgrund eines Meldeversäumnisses, die die Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 SGB II erfüllt, hinsichtlich der Rechtsfolgen im Wege der Auslegung nach § 32 SGB II und nicht nach § 31a SGB II zu lösen ist. Die Minderung des Arbeitslosengeldes II um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs wird nicht durch eine Minderung nach § 31a SGB II um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs überholt, ergänzt oder ersetzt.

Voraussetzung für den Eintritt von Sanktionen im SGB II ist, dass das Jobcenter von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt, und die leistungsberechtigte Person über die Rechtsfolgen, die sie nach den Regelungen des SGB II treffen, schriftlich belehrt wurde oder von diesem Kenntnis hatte. Regelmäßig muss die entsprechende Belehrung durch die zuständige Agentur für Arbeit bereits mit der Aufforderung zur Meldung erfolgen.

### **Meldeversäumnis bei Aufstockern (32.9)**

### **3. Beurteilung eines wichtigen Grundes**

(1) Ein wichtiger Grund für ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn die Befolgung der Meldeaufforderung/Einladung der leistungsberechtigten Person bei Interessenabwägung nicht möglich oder nicht zumutbar war. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Vorstellung bei einem Arbeitgeber zu einem von diesem gewünschten Termin,
- sonstige von der meldepflichtigen Person nicht zu vertretende Gründe (z. B. unvorhergesehener Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel),
- Meldetermin während der Arbeitszeit (Aufstocker/in) und der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat die leistungsberechtigte Person nicht freigestellt,
- **nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit.**

Bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist grundsätzlich die Erkrankung als wichtiger Grund anzuerkennen. Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gleichbedeutend mit einer

### **Wichtiger Grund (32.10)**

### **AU-Bescheinigung (32.11)**



## **Fachliche Weisungen § 32 SGB II**

krankheitsbedingten Unfähigkeit, zu einem Meldetermin zu erscheinen. Jedenfalls nach vorheriger Aufforderung kann von der leistungsberechtigten Person auch ein ärztliches Attest für die Unmöglichkeit des Erscheinens zu einem Meldetermin verlangt werden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 9.11.2010 - Az. B 4 AS 27/10 R - juris Rn. 32).

Die Kosten für die Ausstellung des Attestes können in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3fachen Satzes, das sind derzeit 5,36 EUR. Höhere Kosten werden nicht übernommen.

**Kosten des Attestes  
(32.12)**

### **4. Ergänzende Sachleistungen**

(1) § 31a Absatz 3 gilt für Sanktionen wegen Meldeversäumnissen entsprechend. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um insgesamt mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Es wird auf Kapitel 4.5 der Fachlichen Hinweise zu den §§ 31 ff. verwiesen.

**Ergänzende  
Sachleistungen  
(32.13)**

(2) Tritt wegen eines Meldeversäumnisses eine Sanktion zu einer bereits festgestellten hinzu und wird das Arbeitslosengeld II um mindestens 60 Prozent (bei Überlappungsmonaten) des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs gemindert, sollen die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dieser Zeit direkt an den Vermieter/die Vermieterin oder an andere Empfangsberechtigte gezahlt werden (vgl. auch Kapitel 5 der Fachlichen Hinweise zu §§ 31 ff.). Hiervon kann abgewichen werden, wenn lediglich in einem Überlappungsmonat die 60 %-Grenze erreicht wird.

### **5. Beginn und Dauer der Minderung**

(1) § 31b gilt für Sanktionen wegen Meldeversäumnissen entsprechend. Es wird daher auf Kapitel 6 der Fachlichen Hinweise zu den §§ 31 ff. verwiesen.

**Beginn und Dauer  
(32.14)**

(2) Bei der Sonderregelung für unter 25 jährige Leistungsberechtigte hinsichtlich einer Verkürzung der Sanktionsdauer bei Meldeversäumnissen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

**Verkürzung des  
Sanktionszeitraumes  
bei U25  
(32.15)**

Ermessensrelevante Tatbestände bei Pflichtverletzungen nach § 32 (beispielhaft):

- Alter der leistungsberechtigten Person (Minderjährige, die die Tragweite ihres Verhaltens nicht erkannt haben – Minderjährigenschutz),



## **Fachliche Weisungen § 32 SGB II**

- schwerwiegende persönliche Gründe.